



## Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen in Russland ernst nehmen



DR. RUSTEM KARIMULLIN,  
LL.M., Senior Associate,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Moskau

**Russische Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, jährlich eine ordentliche Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung durchzuführen. Ihrer Überprüfung und Beschlussfassung unterliegen insbesondere der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und eventuell die Organbestellung.**

### 1. Fristen

In Russland entspricht das „Finanzjahr“ zwingend einem Kalenderjahr.<sup>1</sup> Somit dürfen russische Kapitalgesellschaften – anders als Gesellschaften einiger anderer Länder – kein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr festlegen.

Eine Aktiengesellschaft (AO) ist verpflichtet, nicht früher als zwei Monate und nicht später als sechs Monate nach Abschluss des Finanzjahres eine jährliche (ordentliche) Hauptversammlung abzuhalten. Diese hat somit zwischen dem 01. März und dem 30. Juni eines Jahres stattzufinden. Offene Aktiengesellschaften (OAO) sind zudem gemäß einer Ende 2010 in Kraft getretenen Neuerung im Gesetz „Über die buchhalterische Rechnungslegung“ verpflichtet, spätestens am 1. Juli des Folgejahres ihre bestätigte jährliche buchhalterische Rechnungslegung zu veröffentlichen.

Für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO) ist die gesetzliche Frist für die jährliche (ordentliche) Gesellschafterversammlung noch knapper; diese muss zwischen dem 01. März und dem 30. April eines Jahres stattfinden.

### 2. Tagesordnung

Einige Themen sind zwingend auf der ordentlichen Hauptversammlung zu erörtern. So müssen die Bestellung des Direktorenrates und der Revisionskommission, die Bestätigung des Abschlussprüfers, die Bestätigung des gesellschaftsrechtlichen Jahresberichts und des buchhalterischen Jahresabschlusses, die Verteilung des Jahresgewinns, einschließlich der Ausschüt-

zung von Dividenden bzw. etwaiger Verluste der Gesellschaft, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Außerdem kann die Hauptversammlung über weitere in ihre Zuständigkeit fallende Fragen – etwa die Bestellung eines neuen Generaldirektors – beschließen. Aktionäre, die über mindestens 2 Prozent der stimmberechtigten Aktien verfügen, können Vorschläge zur Tagesordnung einbringen und Kandidaten für die Organe vorschlagen. Diese Vorschläge müssen bis zum 30. Januar eines Jahres bei der Gesellschaft eingegangen sein, sofern die Satzung keinen späteren Termin vorschreibt.

Die Gesellschafterversammlung einer OOO bestätigt die Jahresergebnisse der Tätigkeit, die im Jahresbericht und in der buchhalterischen Jahresbilanz verkörpert sind. Der OOO steht es frei, auch über weitere Fragen – wie z.B. die Verteilung von Gewinnen der Gesellschaft im Vorjahr – zu beschließen.

### 3. Verfahren

Für die Einberufung der Hauptversammlung ist der Direktorenrat zuständig. Die vorbereitende Sitzung des Direktorenrates wird durch dessen Vorsitzenden initiiert. Dabei kann die Fernabstimmung per Fax ein attraktives Gestaltungsinstrument bilden, um den Zeit- und Verwaltungsaufwand gering zu halten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Satzung ein entsprechendes Verfahren vorsieht. Bei einer OOO ist der Generaldirektor für die Einberufung der Gesellschafterversammlung verantwortlich.

Die jährliche Hauptversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung müssen als Präsenzversammlung durchgeführt werden; ein Umlaufverfahren scheidet aus. Eine notarielle Beurkundung des Protokolls der Hauptversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung ist hingegen nicht erforderlich.

### 4. Rechtsfolgen des Verzugs

Wird die Hauptversammlung nicht fristgemäß durchgeführt, erlöschen die Befugnisse des Direktorenrates einer AO. Mit



Ablauf der Frist ist der Direktorenrat nur noch für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung einer Hauptversammlung zuständig. Damit besteht bei danach getroffenen anderen Beschlüssen ein Risiko der Unwirksamkeit. Die Durchsetzung des satzungsmäßig verankerten Organvorbehaltes für bestimmte Handlungen des Generaldirektors wird unmöglich. Unterlässt der Direktorenrat die Einberufung der Hauptversammlung, können Aktionäre aufgrund einer Ende 2009 in Kraft getretenen Neuerung im russischen Aktiengesetz Klage auf Einberufung erheben. Zuständig ist das staatliche Arbitragegericht am Sitz der Gesellschaft. Die Rechtsstreitigkeit wird innerhalb einer abgekürzten Frist von einem Monat verhandelt. Eine vergleichbare Klagebefugnis des Gesellschafters einer OOO wurde bisher nicht gesetzlich normiert und von der Rechtsprechung abgelehnt.<sup>2</sup>

Umstritten ist, ob Beschlüsse einer nicht fristgemäß durchgeführten Hauptversammlung wirksam sind. In einem Rechtsstreit qualifizierte ein Gericht eine am 15. Februar des Folgejahres durchgeführte Versammlung als außerordentliche Hauptversammlung. Diese durfte damit über die Fragen einer ordentlichen Hauptversammlung nicht entscheiden.<sup>3</sup> Das gleiche Gericht sah jedoch in der Durchführung einer weiteren Hauptversammlung am 25. Dezember des Folgejahres keine wesentliche Gesetzesverletzung und lehnte eine darauf gestützte Anfechtungsklage ab.<sup>4</sup>

## 5. Sanktionen

Das Unterlassen der fristgemäßen Einberufung einer Hauptversammlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. In beiden Fällen ist die russische Kapitalmarktaufsichtsbehörde (FSFR) für die Verfahren zuständig.

Als Sanktion drohen Geldbußen in Höhe von RUB 20.000 bis 30.000 (zur Zeit ca. EUR 500 bis 750) oder die Disqualifikation (ähnelt einem Berufsverbot) bis zu einem Jahr gegen das zuständige Organ der AO und eine Geldbuße in Höhe von RUB 500.000 bis 700.000 (ca. EUR 13.000 bis 17.350) gegen die Gesellschaft (Art. 15.23.1 Pkt. 1 Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten). Betroffen wird in erster Linie der Vorsitzende des Direktorenrates der AO sein.

Wird die ordentliche Gesellschafterversammlung einer OOO nicht fristgerecht einberufen, können die gleichen Sanktionen – mit Ausnahme der Disqualifikation – verhängt werden (Art. 15.23.1 Pkt. 11 Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten). In diesem Fall haftet der Generaldirektor als zuständige Amtsperson.

## 6. Sorgfalt zahlt sich aus

Auch in 100-Prozent-Tochtergesellschaften sollten Investoren die formalen Anforderungen des Gesellschaftsrechts nicht vernachlässigen. Die Sanktionen und Risiken sind beachtlich, der Aufwand zur Einhaltung der Regeln im Gegenzug vertretbar.

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Moskau  
Turchaninov Per. 6/2,  
119034 Moskau  
E-Mail: Rustem.Karimullin@bblaw.com  
www.beitenburkhardt.com

<sup>1</sup> Vgl. Art. 12 Budgetkodex der Russischen Föderation.

<sup>2</sup> Beschluss des Föderalen Arbitragegerichts des Nordwestlichen Gerichtsbezirks vom 19.03.2008 Nr. A56-15688/2007.

<sup>3</sup> Beschluss des 13. Appellationsarbitragegerichts vom 06.06.2007 Nr. A56-45342/2004.

<sup>4</sup> Beschluss des 13. Appellationsarbitragegerichts vom 19.06.2007 Nr. A21-4850/2005